

Satzung
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
-Außenbereichssatzung-

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet umfasst einen Siedlungsansatz im Bereich östlich des Stadtteils Suderwich, nördlich und südlich an die Henrichenburger Straße angrenzend, Gemarkung Recklinghausen, Flur 463 und 464.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im nebenstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des Satzungsbereichs kann zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Unberührt bleiben privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sowie begünstigte Vorhaben nach den Vorschriften des § 35 Abs. 4 BauGB.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Für alle zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben werden gemäß § 35 Abs. 6 S. 3 BauGB folgende nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen:

- a) Soweit im Lageplan überbaubare Grundstücksflächen dargestellt sind, dürfen diese durch Wohngebäude oder Teile dieser Gebäude nicht überschritten werden.
- b) Grundstücke oder Grundstücksteile für Wohnbauvorhaben müssen eine Mindestgröße von 900 m² innerhalb des durch Satzung abgegrenzten Gebietes besitzen.

Für Wohngebäude, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung neu errichtet werden gelten darüber hinaus zusätzlich folgende Bestimmungen:

- c) Zulässig sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise.
- d) Die Größe der überbauten Grundfläche darf 160 m² nicht überschreiten. Garagen und Nebenanlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- e) Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.